bie Zeit bis zum 19. September 1895 die geforderten 780 Fr., und für die Zeit vom lettern Tage an bis zum 1. Juli 1897 20 % seines zu 10 Fr. anzuschlagenden täglichen Berbienstes, also für 649 Tage 1298 Fr. Gemäß Art. 6 des E.-H.-Gefetes fann ber Richter, wenn im Momente ber Urteilsfällung die Folgen einer Körperverletzung noch nicht genügend flar vorliegen, ausnahmsweise für den Kall des nachfolgenden Todes oder einer Verschlimmerung des Gesundheitszustandes des Verletzten eine spätere Rektifikation des Urteiles vorbehalten. Nun erklären die Experten allerdings, fie feten die Wiederherstellung der völligen Erwerbsfähigkeit des Rlägers mit Bestimmtheit voraus, allein mit Ruckficht darauf, daß sie selbst dem Gerichte nichtsbesto= weniger empfehlen, dem Rläger für den Kall einer immerhin benkbaren, wenn auch durchaus nicht mahrscheinlichen Verschlim= merung seines Auftandes die Rektisikation des Urteiles vorzube= halten, rechtfertigt es sich, bem dahin zielenden Antrage bes Rlägers zu entsprechen.

6. Von den gutgesprochenen Beträgen sind dem Kläger ferner Prozeßzinsen zu 5% vom Datum der Einreichung der Klage zuzuerkennen. Was die Gerichtskosten anbetrifft, so hat die Bestlagte dieselben, nehst einer angemessenen Parteientschädigung an den Kläger zu tragen, da in der Hauptsache der Kläger obsiegt und ihm die Überschätzung der nachteiligen Folgen seiner Versletzungen nicht zum Vorwurf gemacht werden kann.

Demnach hat das Bundesgericht

erfannt:

Die Klage bes Traugott Ulrich wird grundsählich gutgeheißen, bagegen wird die gestellte Forderung in dem Maße reduziert, daß die Beklagte verpflichtet wird, dem Kläger 2721 Fr. 70 Cts. nebst Zins zu 5% vom 25. September 1895 an zu bezahlen.

Außerdem wird bem Kläger eine spätere Rektisikation des Ursteiles im Sinne des Art. 6 des Gisenbahnhaftpflichtgesetzes vorsbehalten.

C. Entscheidungen der Schuldbetreibungsund Konkurskammer.

Arrêts de la Chambre des poursuites et des faillites.

206. Entscheid vom 3. Oktober 1896 in Sachen Brunner.

I. Gestützt auf drei Accepte vom 10. Oktober 1894 murde für brei am 20. November und 20. Dezember 1894, und am 20. Januar 1895 verfallenen Wechselbeträge von 201 Fr. 70 Cts. 303 Fr. 75 Cts. und 221 Fr. 55 Cts. auf Begehren des Gläu= bigers August Göbel, Fagfabrifanten in Augersihl gegen ben Acceptanten Joseph Brunner, Wirt zum Neuhaus in Thun am 30. Juni 1896 Wechselbetreibung angehoben. Namens des Brunner führte hierauf mit Eingabe vom 3. Juli 1896 Für= sprech Gonzenbach in Thun gegen das Betreibungsamt Thun Beschwerde, weil der Schuldner erst seit dem 4. September 1895 im Handelsregister eingetragen sei, und weil er beshalb für die vor diesem Zeitpunkte ausgestellten Accepte nicht wechselrechtlich betrieben werden fonne. Zur Begründung wurde namentlich Art. 720 des Obligationenrechtes und die Anmerkung 6 dazu im Kommentar von Hafner, sowie die Analogie mit Art. 901, Mi= nea 1 des Obligationenrechtes angerufen. Die bernische kantonale Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde ab, weil es nach dem Wort= laut von Art. 177 und 39 des Betreibungsgesetzes für die Zuläffigkeit der Wechselbetreibung bloß darauf ankomme, ob der

1357

Schuldner zur Zeit der Einleitung der Betreibung im Sandels= register eingetragen sei, wofür auch auf Art. 40 bes Betreibungs= gesetzes hingewiesen werden könne. Diese Auffassung werde auch von den Kommentatoren Weber und Brüftlein, sowie von Heuberger geteilt, und es sei somit die früher mehrfach vertretene gegenteilige Auslegung bes Art. 720, Alinea 2 des Obligationen= rechtes auf dem Boden bes Betreibungsgesetzes jedenfalls nicht mehr haltbar. Demnach habe Brunner für die betreffenden Accepte wechselrechtlich belangt werden können, da er im Zeitpunkte der Einleitung ber Betreibung im Sandelsregister eingetragen gewesen sei. Damit scheitere aber auch ohne weiteres der Bersuch, den Art. 901 bes Obligationenrechtes per analogiam beizuziehen.

II. Gegen diesen Entscheid hat Fürsprech Gonzenbach namens bes Brunner rechtzeitig an das Bundesgericht rekurriert. Er beruft sich im wesentlichen auf die Ausführungen in der Beschwerde= schrift und beantragt, es fei in Abanderung bes Entscheibes ber kantonalen Aufsichisbehörde die gegen Brunner angehobene Wech= felbetreibung in Sachen des August Göbel als ungesetzlich aufzuheben und das Betreibungsamt Thun anzuweisen, die ordent= liche Betreibung für die in Frage stehenden Forderungen ein= auleiten.

> Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Der Wortlaut der maßgebenden Gesethesbestimmungen (Art. 177 und 39 bes Betreibungsgesetzes) läßt eine andere Auslegung, als diejenige, welche die kantonale Aufsichtsbehörde denselben gegeben hat, schlechterbings nicht zu. Es ist barin klar ausgesprochen, daß die Wechselbetreibung bann (und nur dann) gegen einen Schuldner verlangt werden kann, wenn dieser der Konkursbetreibung unter= liegt, d. h. wenn derselbe bei Anhebung der Betreibung im Handels= register eingetragen ist, oder wenn seit ber Streichung noch nicht fechs Monate abgelaufen sind. Gerade die letztere Bestimmung, wonach die Zuläfsigkeit ber Betreibung auf Konkurs auf eine bestimmte Frist nach der Löschung im Handelsregister erstreckt wird, beweist klar, daß der maßgebende Zeitpunkt nicht derjenige ber Eingehung ber Schuldverpflichtung sein kann, benn sonst hatte biese zeitliche Begrenzung keinen Zweck. Auch wäre andernfalls —

was doch zum Beariffe des Konkurses gehört — eine einheitliche und gleichzeitige Liquidation sämtlicher Forderungen bes Schuldners nicht möglich. Es erweitert sich also badurch, bag ein Schuldner im Sandelsregister eingetragen ift, nicht etwa ber Inbalt der Verbindlichkeiten, die er während jener Reit ober mährend fechs Monaten nach seiner Streichung aus bem Register ein= gegangen ist, sondern es bildet jener Umstand lediglich die formale Voraussetzung für die Zuläffigkeit eines raschen und strengen Erekutionsmodus, die selbstverständlich nach dem Zeitpunkt der Einleitung ber Betreibung beurteilt werden muß.

Aus diesen Gründen hat die Schuldbetreibungs- und Konkursfammer

erfannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

207. Entscheib vom 8. Oktober 1896 in Sachen Reuburger & Cie.

I. Am 1. Juni 1896 erließ das Betreibungsamt Menziken auf Begehren von Neuburger & Cie. an Frau Anna Maria Neefer, Chefrau des Kufers Jatob Neefer in Mengiten, einen Rahlungsbefehl für einen Betrag von 142 Fr. 80 Cts. Derfelbe wurde am 2. Juni der Frau Reeser zugestellt und blieb unwider= sprochen. Um 24. Juni langte von Neuburger & Cie. ein Fort= sekungsbegehren ein, bem der Betreibungsbeamte am 25. Juni entsprach, indem er für die genannten, sowie für mehrere andere betreibende Gläubiger den "Frauengutsanschluß auf der Gläubigergruppe von 36. Neeser, Betreibung Nr. 1089" einpfändete.

II. Am 4. Ruli 1896 erhob ber Chemann Reefer gegen bas Betreibungsamt Mengifen wegen ber gegen seine Chefrau angehobenen Betreibungen Beschwerde bei der untern Aufsichtsbehörde. Er führte aus, daß nach §§ 51 und 53 des bürgerlichen Gefet= buches des Kantons Aargau eine Chefrau, so lange ihr Chemann nicht in Konturs gefallen ober ausgepfandet sei, nicht betrieben werden könne. Dies treffe für Frau Reefer zu, die nicht etwa,